



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten

Grundstück: Theaterstraße 35, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 694/2, 691/39, 694

Antragsteller: Wohnfürth Immobilien und Bauträger GmbH, Komotauer Straße 30, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, Stefan Laskarides, eingesehen werden.

Einbau von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden

Der Bauausschuss hat am 1. April 2009 beschlossen, dass der Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden künftig grundsätzlich unzulässig ist. Bei der Auswechslung von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden werden künftig grundsätzlich nur noch Holzfenster zugelassen.

Bislang wurden in Fürth bei der Fensterauswechslung in Baudenkmalern generell Kunststofffenster zugelassen, wenn sie in der Formgebung denkmalgerecht ausgeführt sind. Das Landesamt für Denkmalpflege hat aber die Stadt Fürth in letzter Zeit darauf hingewiesen, dass diese Praxis nicht zulässig ist. Es sprechen nämlich Gründe des Denkmalschutzes dafür, **die Fenster eines Baudenkmal entsprechend dem historischen Befund in Holz zu erneuern.** Fenster, die auch als „Augen“ eines Hauses bezeichnet werden, sind oft wichtige gestalterische Merkmale eines Denkmals; in der Denkmalpflege

ist daher der Grundsatz der Material- und Werkgerechtigkeit anerkannt, wonach bei Baudenkmalern nur Materialien verwendet werden sollen, die den historischen Materialien entsprechen. Würde die Stadt Fürth von diesen Grundsätzen abweichen, stünde dies nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes.

Bei Fragen zum Einbau von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden hilft die Untere Denkmalenschutzbehörde der Stadt Fürth weiter. Kontakt: Stadt Fürth, Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 57, Hans-Peter Weißfloch oder Heinz Schmitt (Antragsannahme). Sprechzeiten sind montags bis donnerstags von 8.30 bis 15 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Grundstück: Forsthausstraße, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 109/13

Antragsteller: Franziska und Franz Ell, Hintere Straße 104, 90768 Fürth.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 323 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Bebauung außerhalb der Baugrenzen** erteilt.

Begründung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung

über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen

Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser durch die infra fürth gmbh im Bereich der Wasserfassung I des Wasserschutzgebiets Rednitztal

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 27. August 2009, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde der infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Hans Partheimüller, die Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen der Fassung I des Wasserschutzgebiets Rednitztal erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 83 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **24. September bis 7. Oktober 2009 bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und der Person, die Einwendungen erhoben hat, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber der Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 1. September 2009, STADT FÜRTH I. V. Markus Braun, Bürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Antrag auf Anlegen einer Bucht am Bucher Landgraben (Gewässer III. Ordnung) als Ausgleichsmaßnahme

Die Stadt Fürth – Tiefbauamt – plant als ökologischen Ausgleich für den Eingriff im Zuge der Erneuerung der „Mannhofer Brücke“ die Anlage einer Bucht zur Aufweitung des Bachbetts südlich des Brückenbauwerks.

Dadurch wird eine ökologische Aufwertung des Bucher Landgrabens in diesem Bereich erzielt.

Nach § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Nr. 13.16 des I. Teils der Anlage III zum BayWG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage III, II. Teil zum BayWG durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 28. August 2009, STADT FÜRTH I. V. Markus Braun, Bürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (ByWG)

Antrag auf Anlegen von gegliederten Flachwasserzonen im Oberlauf der Regnitz (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 868 Gemarkung Vach

Die Firma Paul Schmidt Kunstmühle Vach KG, Brückenstraße 22, 90768 Fürth, plant auf dem o.g. Grundstück gegliederte Flachwasserzonen auf einer Länge von zirka 150 Metern zwischen dem vorhandenen Altwasserarm und dem Mündungsbereich der Zenn im Oberlauf der Regnitz anzulegen. Die vorgesehenen Maßnahmen liegen rund 300 Meter oberhalb des Stauwehres der Schmidt-Mühle. Ziel dieses Vorhabens ist eine ökologische Aufwertung der Regnitz in diesem Bereich.

Nach § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Nr. 13.16 des I. Teils der Anlage III zum BayWG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage III, II. Teil zum BayWG durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 4. September 2009, STADT FÜRTH I. V. Markus Braun, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzung der Räume als Hort

Grundstück: Friedrich-Ebert-Straße 51, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 783

Antragsteller: STADT FÜRTH, Gebäudewirtschaft Fürth, 90744 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen**

Von der Anlage von zwei Stellplätzen wird befristete **Abweichung** für die Dauer der mit diesem Bescheid genehmigten Nutzung zugelassen.

Für die Brandlasten durch die Garderobe im notwendigen Flur und für die Flurwand zum Büro im Foyer in Einfachverglasung wird **Abweichung** zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.**

Bekanntgabe

Am **14. September 2009** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 2. September 2009, Referat III Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers findet am **1. Oktober 2009, um 11 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226**, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG-).

Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 der Bundeswahlordnung -BWO-).

Fürth, 14. September 2009
Christoph Maier, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth

Änderung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets an der Rednitz im Bereich des Schießplatzes und der Wilhelm-Löhe-Straße

Mit Bekanntmachung in der Ausgabe der Stadtzeitung vom 10. September 2008 gelten die als Überschwemmungsgebiete der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 61 g Abs. 1 BayWG).

Inzwischen hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Bereich der Fürther Altstadt (Wilhelm-Löhe-Straße und Schießplatz) eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebietsgrenzen anhand eines durchgeführten Laserscannings vorgenommen und insoweit ein verfeinertes Ergebnis erhalten.

Die davon konkret betroffenen Grundstücke und der exakte Verlauf der im Änderungsbereich geltenden Hochwasserlinie wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in Lageplänen dargestellt.

Der geänderte Übersichtslegeplan

M = 1:25000 (die überschwemmten Flächen sind dort hellblau schraffiert und dunkelblau eingefasst abgebildet) sowie ein detaillierter Lageplan des Änderungsbereichs im Maßstab 1:2500 können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, sowie im Internetauftritt der Stadt Fürth unter www.fuerth.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der räumliche Geltungsbereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (Bekanntmachung in der StadtZEITUNG, offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth vom 10. September 2008) teilweise geändert. Die mit der ursprünglichen vorläufigen Sicherung eingetretenen Rechtswirkungen (Art. 61 h Abs. 1 BayWG) gelten weiterhin in vollem Umfang fort. Insoweit darf auf den Inhalt der Bekanntmachung vom 10. September 2008 verwiesen werden.

Fürth, 4. September 2009, STADT FÜRTH
I.V. Markus Braun, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses – Haus 6 mit 8 Wohneinheiten und 4 Stellplätzen.

Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/34.

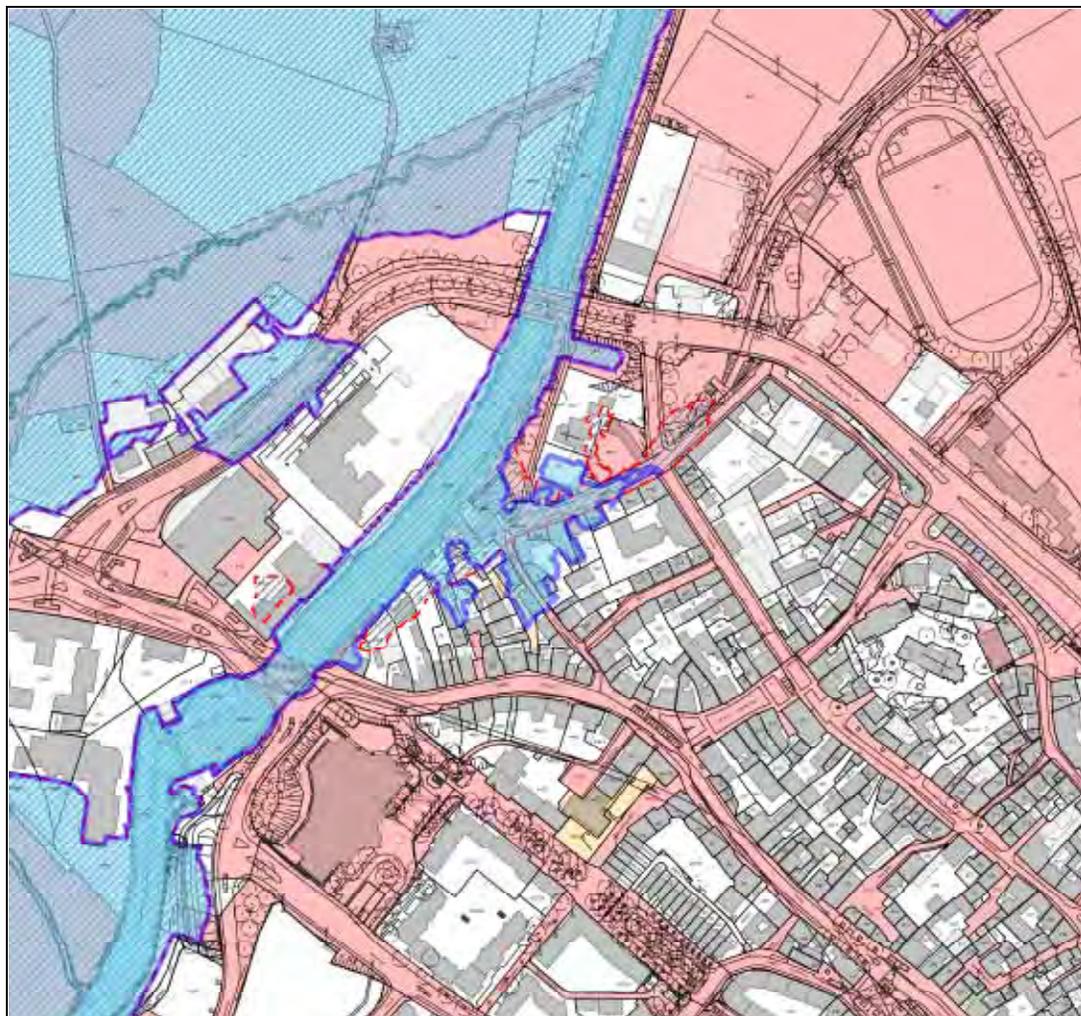
Antragsteller und Bauherr: Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung des Wohngebäudes teilweise außerhalb der festgelegten Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (V statt max. IV Vollgeschosse) sowie der Geschossflächen-

Lageplan zum Änderungsbereich des Überschwemmungsgebietes der Rednitz



LEGENDE

- Ü-Gebiet Rednitz neu
- Ü-Gebiet Rednitz alt
- rednitz

DSGK Flurstücksflächen städtisch

EIGENTUEMER

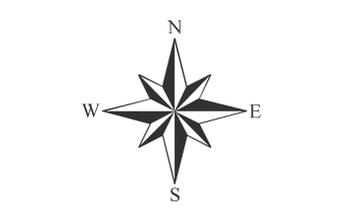
- privat
- städtisch
- städtisch anteilig

Gebäude

- Nebengebäude
- Wohngebäude

Achtung!

Die Kartendarstellung ist nicht rechtsverbindlich, da sich der Kartenmaßstab technisch bedingt verändert.



Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte

0 25 50 100 Meters 1:2.500

zahl (1,48 anstatt max. 1,0) erteilt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Fernwärmesatzung gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **(Teil-) Befreiung** hinsichtlich der Errichtung eines Kamines in der Penthauswohnung zum möglichen Anschluss einer Festbrennstofffeuerstätte (Kaminofen) erteilt.

Begründung: Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen; das Stadtplanungsamt der STADT FÜRTH hat in seiner Stellungnahme am 27. August 2009 dem Vorhaben zugestimmt.

Der Befreiung von der Fernwärmesatzung konnte deshalb zugestimmt werden, da die Festbrennstofffeuerstätte nur gelegentlich genutzt wird. Es erfolgt daher auch nur eine Teilbefreiung, keine Gesamtbefreiung von der Fernwärmesatzung.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO Abweichung von der südlichen, westlichen und nördlichen Abstandsfläche zugelassen.

Begründung: Die Abweichungen wurden notwendig, da das ursprüngliche Grundstück Fl. Nr. 1854, Gem. Fürth bereits geteilt ist.

Den Abweichungen konnte zugestimmt werden, da sich die Überschreitungen lediglich auf die angrenzenden Grundstücke beziehen, welche sich im Besitz des Bauherrn befinden.

Die östliche Abstandsfläche wird auf dem Baugrundstück mit H/2 eingehalten. Der Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 1854/10, Gem. Fürth) ist zudem mit ca. 6,00 m größer als im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt somit bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die nachbarschützenden Vorschriften der BayBO eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung und Umbau des Kinderhortes und der Kinderkrippe an der Adalbert-Stifter-Grundschule.

Grundstück: Oberfürberger Straße 46, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 553/2.

Antragsteller: STADT FÜRTH, Gebäudewirtschaft Fürth, 90744 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebau-

ungsplanes Nr. 352 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung außerhalb der Baugrenzen erteilt.

Begründung:

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung.

Von der Baumschutzverordnung der STADT FÜRTH wird unter der Auflage einer Ersatzpflanzung **Befreiung** erteilt.

Von den Brandschutzvorschriften der BayBO wird **Abweichung** gemäß Brandschutzkonzept der sachverständigen Brandschutzingenieure Kölbl vom 18. März 2009 zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft

Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

Art der Leistung: Stahlbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: KW 46/2009 – 51/2009 und KW 35/2010 – 40/2010.

Angebotseröffnung: 14. Oktober 2009, 14 Uhr.

Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Gehweg Fronmüllerstraße/Marsweg, Erschließung W-O-Darby.

Art der Leistung: Bau von Fußwegen.

Ort der Ausführung: Fronmüllerstraße, 90763 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 26. Oktober bis 20. November 2009.

Angebotseröffnung: 6. Oktober 2009, 14 Uhr. ■